

3. Ist die Befugnis zur Nebenklage gemäß § 435 Abs. 2 St.P.O. in prozessualer Beziehung davon abhängig, daß der Antragsteller bei allen Anträgen mitgewirkt hat, welche dem die Erhebung der öffentlichen Klage anordnenden Gerichtsbeschlüsse (§§ 170, 173 St.P.O.) vorhergegangen sind?

III. Straffenat. Urf. v. 16. Juni 1910 g. R. III 180/10.

I. Landgericht Kiel.

Aus den Gründen:

I. Der Angeklagte ist durch Urteil vom 4. Januar 1910 von der Anklage der versuchten Erpressung freigesprochen. Gegen dieses Urteil haben Revision eingelegt

1. der Verein von Verlegern deutscher illustrierter Zeitschriften zu Leipzig,
2. die Firma B. & K. zu B. u. L.,
3. die Firma W. in L.,

die sämtlich durch den Beschluß der II. Strafkammer des Landgerichts zu Kiel vom 26. November 1908 in dem vorliegenden Verfahren als Nebenkläger zugelassen worden sind.

Unter diesen Umständen war zunächst die Befugnis der Beschwerdeführer zur Einlegung der Rechtsmittel zu prüfen, die allein aus der Tatsache ihrer in erster Instanz erfolgten Zulassung als Nebenkläger nicht abgeleitet werden kann (Entsch. Bd. 35 S. 25), über die vielmehr nach Lage der Akten zu entscheiden ist.

Von den zu einer Nebenklage berechtigenden Gründen kommt nur die Sonderbestimmung des § 435 Abs. 2 St.P.O. in Betracht, so daß die von den Beschwerdeführern in Anspruch genommene Berechtigung für jeden in prozessualer Hinsicht auch von der Voraussetzung abhängt,

daß sie die Erhebung der dem angefochtenen Urteile vorausgegangenen öffentlichen Klage durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 170 St.P.O.) herbeigeführt haben.

Die öffentliche Klage ist vorliegendenfalls zufolge der auf den Antrag der drei Beschwerdeführer vom 5. Oktober 1908 gemäß §§ 170, 173 St.P.O. ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Kiel vom 24. Oktober 1908 erhoben worden.

An dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Antrag aus § 170 St.P.O. ist auch die Firma B. & K. beteiligt. Dagegen sind die dem Antrage vorausgegangenen und seine rechtliche Grundlage bildenden Rechtshandlungen, der in § 169 St.P.O. vorgesehene „Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage“ und die in § 170 a. a. D. bezeichnete „Beschwerde“, nicht von dieser, sondern nur von dem mehrermähnten Verein an zuständiger Stelle und fristgerecht angebracht worden.

Es könnte deshalb in Frage kommen, ob der genannten Firma

die Berechtigung zur Nebenklage deshalb abzusprechen sein würde, weil ihr gegenüber der Beschluß des Oberlandesgerichts vom 24. Oktober 1908 mangels der bezeichneten formellen Voraussetzungen zu Unrecht ergangen und deshalb unwirksam sei. In dieser Hinsicht bleibt aber zu berücksichtigen, daß § 435 Abs. 2 St.P.O. dem Verletzten, zu dessen Gunsten eine auf § 170 a. a. O. sich stützende oberlandesgerichtliche Entscheidung ergangen ist, die Mittel gewähren will, das von ihm herbeigeführte Strafverfahren auch völlig durchzuführen. Diesem gesetzgeberischen Zwecke würde es nicht entsprechen, den Rechtsbestand und die Wirksamkeit einer derartigen Entscheidung davon abhängig zu machen, ob jede einzelne der in den §§ 169 flg. a. a. O. gegebenen Vorschriften beobachtet worden ist; es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers eine Nachprüfung des einem Beschlusse aus § 173 St.P.O. vorausgegangenen Verfahrens unzulässig ist und zwar nicht nur bezüglich der Frage, ob ein für die Erhebung der öffentlichen Klage ausreichender Tatverdacht vorlag, sondern auch nach der Richtung, ob den formellen Vorschriften der §§ 169 flg. a. a. O. Genüge geschehen ist.

Demgemäß ist es vorliegendenfalls ohne Bedeutung, daß die Firma W. & Kf. in Ansehung des gegenwärtigen Strafverfahrens keine den §§ 169 flg. St.P.O. entsprechenden Schritte bei der Staatsanwaltschaft getan hat. Der oben bezeichneten Voraussetzung ist vielmehr hinsichtlich dieser Beschwerdeführerin schon durch die Tatsache genügt, daß auch ihr Antrag die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Kiel vom 24. Oktober 1908 und damit die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den jetzigen Angeklagten herbeigeführt hat. . .